

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH**4021 Linz
Fabrikstraße 32Aktenzeichen: **VwSen-820477/3-Ste***Mag. Dr. Wolfgang Steiner*
Telefon: 0732 / 7720-11708
Fax: 0732 / 7720-14853
E-mail: uvs.post@ooe.gv.at**7. September 2004**Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

abteilung.62@lebensministerium.at

**BG, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002
geändert wird, Entwurf - Stellungnahme**(Zu BMLFUW-UW.2.1.6/0048-VI/2/2004
vom 24. Juni 2004)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird, teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

Mit Z. 61 des Gesetzentwurfs wird § 83 Abs. 5 und 6 „gestrichen“. Diese Absätze enthalten derzeit eine Art bescheidmäßige Bestätigung einer von der Zollstelle angeordneten Unterbrechung der Beförderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Damit entfällt auch die Möglichkeit einer Berufung gegen solche Bescheide. Als Rechtsschutzmöglichkeit gegenüber der Anordnung der Unterbrechung als Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt bleibt daher in Hinkunft (nur mehr) die Maßnahmebeschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (vgl. in diesem Sinn auch die Erläuterungen). Dort kann und wird es daher zu Mehrbelastungen kommen, die derzeit allerdings nicht abschätzbar sind. Vor diesem Hintergrund ist die in den Erläuterungen im Abschnitt über die finanziellen Auswirkungen zu § 83 Abs. 1, 3, 5 und 6 lapidar festgestellte „Kostenneutralität“ der genannten Änderungen aus unserer Sicht zu bezweifeln.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Vizepräsident:
Wolfgang Steiner